

Die Stadt Brakel informiert:

Richtlinien der Stadt Brakel zur Vergabe der Vereinsfördermittel in der Kernstadt Brakel



Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

Dem Bezirksausschuss der Kernstadt ist in § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999, zuletzt geändert am 17.02.2010, gem. § 28 Abs. 2 GO NRW die Entscheidung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Vergabe der Vereinsfördermittel übertragen worden.

Der Bezirksausschuss der Kernstadt Brakel gewährt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs den in seinem Einzugsgebiet tätigen Vereinen/Gruppen und Organisationen sowie den freien Trägern der offenen Jugendarbeit Zuschüsse für bestimmte durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen.

Die von der Stadt Brakel zur Verfügung gestellten Geldmittel werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Maßnahme oder Anschaffung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers entspricht,
- b) andere Zuschussanträge und deren Höhe dem Bezirksausschuss mitgeteilt werden,
- c) Jugendliche, für die ein Zuschuss beantragt wird, ihren ständigen Wohnsitz im Einzugsgebiet des Bezirksausschusses der Kernstadt Brakel haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder schulischen Zwecken dienen.

Prioritäten der Förderung

- 1. Jugendfreizeitmaßnahmen (entscheidend sind die Anzahl der Übernachtungen),
- 2. Förderung der Jugendarbeit durch Anschaffung von Sachmitteln,
- 3. Zuschüsse an Vereine mit vereinseigener Anlage,

4. Zuschüsse an Vereine ohne vereinseigene Anlage,
5. Förderung sozialer und kultureller Maßnahmen.

Sanktionen

Eine Doppelförderung (z. B. durch Sponsoren) wird ausgeschlossen. Sollten wider besseren Wissens anderweitige Zuschussanträge dem Bezirksausschuss nicht mitgeteilt werden, wird der erhaltene Förderbetrag zurückgefordert.

Verfahren

Anträge auf Bezuschussung müssen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses der Kernstadt Brakel oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

Der Antrag ist zu begründen sowie mit einer Kosten- und Finanzierungsübersicht zu versehen. Notwendige sachdienliche Unterlagen wie Veranstaltungsprogramm und Teilnehmerliste usw. sowie Belege zu Ausgaben sind beizufügen. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Schon einmal geförderte Maßnahmen/ Investitionen werden nicht noch einmal gefördert.

Der Antrag ist möglichst unter Verwendung des auf der Internetseite der Stadt Brakel bereitgestellten Formulars über die Beantragung zur Vergabe von Vereinsfördermitteln zu stellen. Das Formular kann am PC ausgefüllt werden.

Der Bezirksausschuss entscheidet in jedem Einzelfall über die Höhe der Bezuschussung.

In begründeten Ausnahmefällen bleibt es dem Bezirksausschuss der Kernstadt Brakel vorbehalten, abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.